

Bebauungsplan (Satzung) Änderung Nr. 1

für den Bereich zwischen Bibelstraße, Weißkreuzstraße, Großer Markt und Kleiner Markt ("Französische Straße")

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 09.05.1980 die Änderung
Nr. 1 des Bebauungsplanes "Französische Straße" beschlossen.

Die Ausarbeitung des Planes erfolgte durch das Amt für Stadtplanung und Hochbau der Kreisstadt Saarlouis.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten:

- 0 Die §§ 1,2, 2a, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 a des BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. 1 S. 2256 FF) und der Berichtigung vom 20. Dez. 1976 (BGBl. 1 S. 3617 FF)
 - 0 Die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Neufassung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. 1 S. 1763 FF vom 20. Sept. 1977)
 - 0 Der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 01. Sept. 1978 (Amtsblatt des Saarlandes vom 22. Sept. 1978, S. 801 FF)
 - 0 Die Bauordnung für das Saarland - LBO - vom 27. Dez. 1974 (Amtsblatt des Saarlandes vom 21. Jan. 1975, S. 85 FF)

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Geltungsbereich siehe Plan

Für diesen Geltungsbereich wird der Satzungstext gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan (Satzung) nicht geändert.

Die eigentlichen Änderungen sind in der Begründung erläutert und im Plan zeichnerisch dargestellt.

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich	
MK	Kerngebiet	
g	geschlossene Bauweise	
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	P
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
	Baulinie	
	Baugrenze	

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 (4) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I, S. 256) sowie im Verbindung mit § 113 (6) der Landesbauordnung (LBO) vom 27.12.1974 (s. besondere Anlage)

Zu diesem Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 a BBauG am 18.11.1980 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Saarlouis eine öffentliche Anhörung und Darlegung stattgefunden.

Saarlouis, den 17. 1. 1981

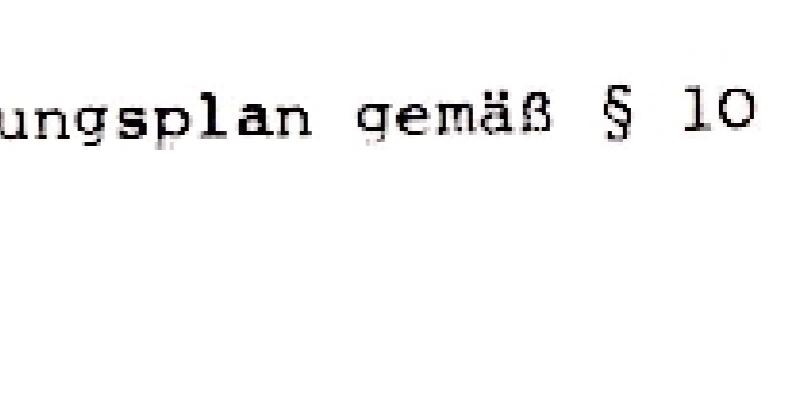
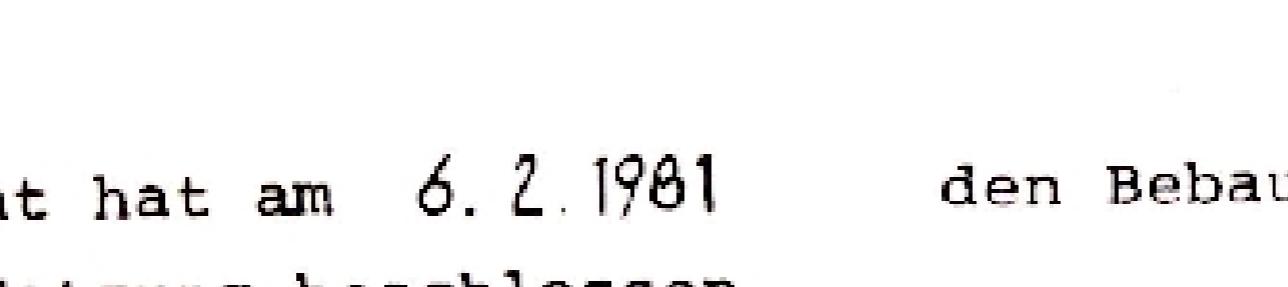
Der Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.12.1980 bis einschließlich 08.01.1981 zu jedermanns Einsicht offenlegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.11.1980 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht.

Saarlouis, den 17. 1. 1981

Der Oberbürgermeister



Der Stadtrat hat am 6. 2. 1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Saarlouis, den 17. 2. 1981

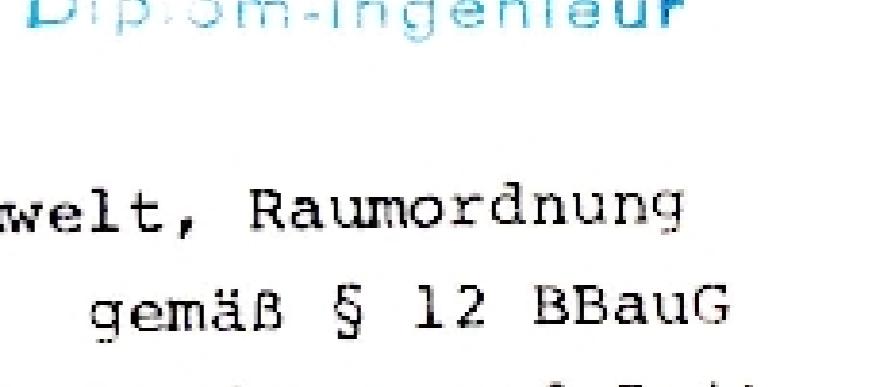
Der Oberbürgermeister



SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen A.A.

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen


(Würker)
Diplom-Ingenieur

Saarlouis, den 17. 2. 1981

Der Oberbürgermeister



Die Genehmigungsverfügung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 23.4.1981 ist am 5.5.1981 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Anlage zum Bebauungsplan

für das Gebiet der Französischen Straße - Änderung Nr. 1

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256) sowie aufgrund des § 113 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO - in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975, S. 35) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 02.01.1975 (Amtsblatt S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen für das unten bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1. Örtlicher Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen alle Grundstücke zwischen Großer Markt und Karcherstraße, Weißkreuzstraße und Bibelstraße.

(Siehe Straßenskizze mit eingetragenem Geltungsbereich)

2. Gestaltung der Hauptgebäude

a) Die Gestaltung der Hauptgebäude darf nach den Hauptgeschäftsstraßen nicht verändert werden. Als solche sind anzusehen:

Großer Markt, Französische Straße, Karcherstraße, Sonnenstraße/Stiftstraße, Bibelstraße und Weißkreuzstraße.
Die Außenfronten müssen in Werkstoff, Putz und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

b) Die äußere Behandlung der Fassadenfläche bedarf, wobei Farbkompositionen zulässig sind, jeweils der besonderen Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, die zur Beurteilung der Ausführbarkeit die Vorlage und das Ansetzen von Proben verlangen kann.

Die Dacheindeckung muß in Schiefer oder ähnlichen Materialien in altdeutscher Deckung erfolgen. An Balkonen und Veranden sind geschlossene Brüstungen nur im Bereich der Innenhöfe gestattet.

c) Markisen und ähnliche Überdachungen sind im Rahmen des § 5 der 5. Verordnung zur LBO (Technische Durchführungsverordnung - TVO -) in der Fassung der 2. Verordnung zur LBO vom 07.09.1979 (Amtsblatt S. 792) zulässig.

3. Gestaltung der Anbauten

Auf den Hofseiten der einzelnen Baublöcke können die eingeschossigen Anbauten mit den darüberliegenden Terrassen um ein Vollgeschoß angehoben werden, wenn sichergestellt wird, daß im dritten Geschoß die vorspringenden Flächen wie im zweiten Geschoß ebenfalls als Terrasse ausgeführt und genutzt werden.

Die einzelnen Gebäudeteile, die den baurechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, sind einheitlich wie folgt zu gestalten:

1. Ausführung auf Stützen mit vorgehängten Fassaden und aufgelegten Fertigteil-Deckenelementen auf Stahlkonstruktion. Die hierbei erforderlichen Stützen sind als Vierkantstahlrohrstützen mit Abstand vorzusetzen. Die einheitlichen Brüstungselemente sind an den Stahlrohrstützen nach außen hin zu befestigen. Im einzelnen ist die Bestandteil dieser Festsetzung bildende "Skizze zur Gestaltung der Anbauten" maßgebend.

2. Alternative:

Falls die Belastbarkeit des bestehenden Geschosses nachgewiesen ist, ist auch eine Mauerwerksfassade unter Anpassung an die vorhandene Architektur möglich.

Bei der Farbgebung ist die Ensemblewirkung des jeweiligen Innenhofes zu beachten.

4. Außenwerbung

Werbeanlagen sind nach Maßgabe der Landesbauordnung (LBO) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen grundsätzlich gestattet. Auf den Dächern und an den Gesimsen sowie im Kniestockbereich sind Werbeanlagen jedoch unzulässig.

In der Französischen Straße sind Fahnentransparente nur an den Balkonbrüstungen in Höhe des Geländers mit einer Auskragung von maximal 1,00 m gestattet.

Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Die architektonische Gliederung darf nicht gestört werden.

Ausgenommen sind Werbeanlagen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum.

Unzulässig sind ferner Werbeanlagen mit blinkendem Licht, sich bewegende Konstruktionen, laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und projizierten Werbebildern.

5. Abstandsflächen

Die Tiefen der Abstandsflächen werden, abweichend von § 8 LBO für die zweigeschossigen Anbauten im Kerngebiet wegen bereits vorhandener Bebauung nicht in Anrechnung gebracht.

6. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes Nr. 990 "Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVVG)", vom 27. März 1974.

7. Inkrafttreten

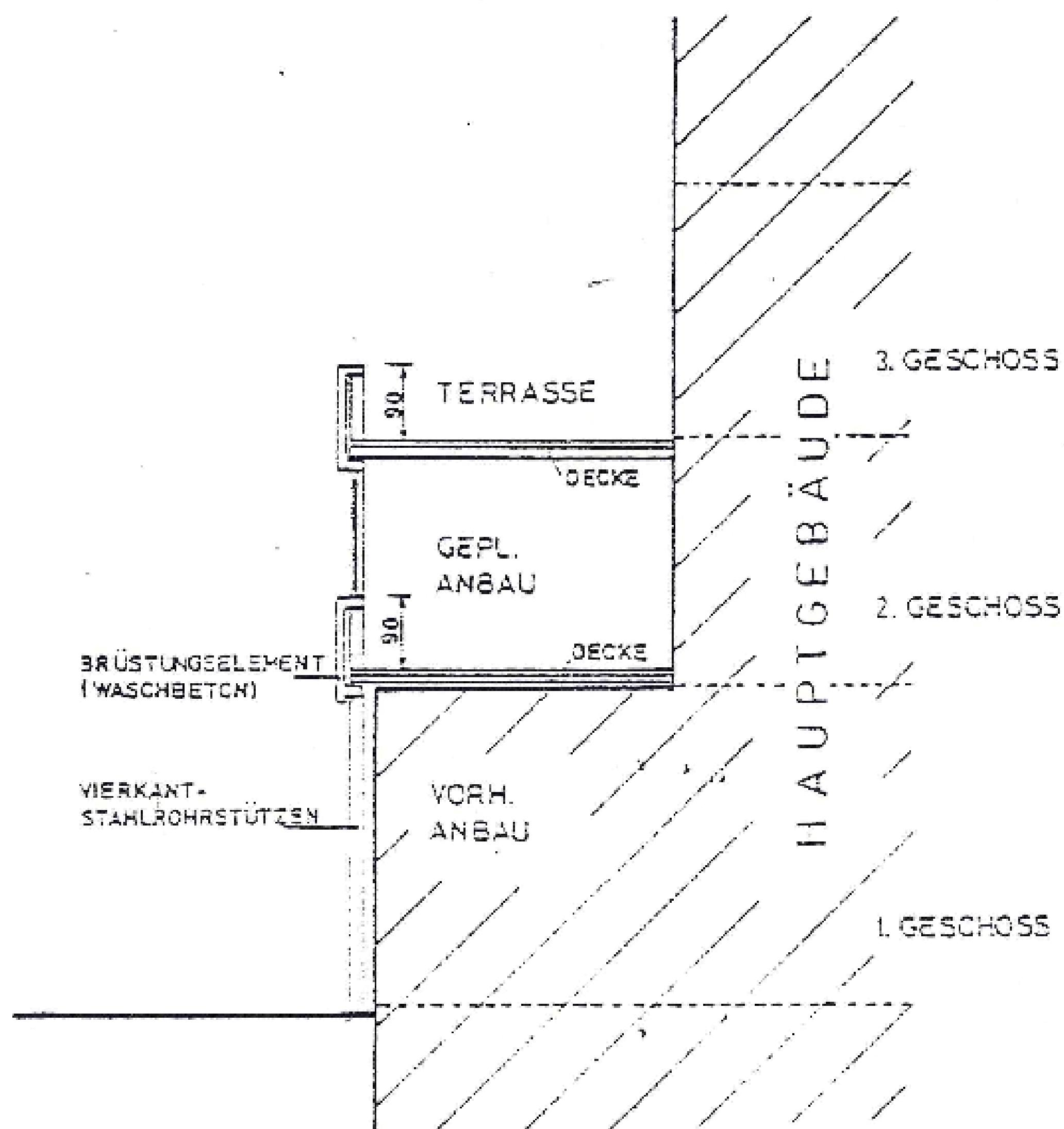
Diese Festsetzungen treten mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes in Kraft.

Saarlouis, den

(Dr. Henrich)

SKIZZE

GESTALTUNG DER ANBAUTEN



Amt für Stadtplanung
und Bau

Worms

ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BIBELSTR., WEISSKREUZSTR., GROSSER MARKT U. KLEINER MARKT

